

Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich in den Jahren 1901 und 1902

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Ets.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. |

1. Januar 1904.

| **Nr. 4.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich in den Jahren 1901 und 1902.

(Eingefandt.)

Der Bericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich über die Jahre 1901 und 1902, welcher im Mai 1903 erschienen ist, bietet in teilweisem Gegensatz zu frühern Berichten der nämlichen Armenpflege soviel neues und spricht sich speziell über die Prinzipien, die zur derzeitigen Organisation und zur jetzt noch gültigen Unterstützungspraxis der genannten Pflege geführt haben, so offen aus, daß es sich lohnt, über denselben eine kurze Betrachtung anzustellen.

Es ist nicht jedermanns Sache, sich in einer weitläufigen Statistik zurecht zu finden, und man möchte versucht sein, auch das vorliegende Zahlenmaterial als zu weitföchtig und als für einen Verwaltungsbericht, der schließlich doch auch für einen armenpflegerisch nicht geschulten Leserkreis berechnet ist, ungeeignet zu bezeichnen; und doch ist es gerade wieder dieses statistische Material, das uns den Schlüssel bietet zum Verständnis dessen, was im allgemeinen Teil in kurzen Zügen dargelegt wird.

Mehr als eine halbe Million hat die freiwillige und Einwohnerarmenpflege, die in ihrer ursprünglichen und eigensten Tätigkeit doch nur ein lokaler, freiwilliger Hilfsverein ist, in einem Zeitraume von zwei Jahren ausgegeben, und ca. 360,000 Fr. hat sie hieran in der nämlichen Zeit aus fremden Kassen „erzielt“. Ein finanzieller Erfolg, der wohl verzeichnet werden darf, wenn ihm die faktischen Ergebnisse entsprechen!

Ob der berechnete Erfolg eintreten werde oder nicht, das entscheidet einzig und allein der Geldnehmer, die freiwillige Armenpflege. Sie ist an keine armenrechtlichen Grundsätze, für deren Beobachtung die subventionierende Behörde verantwortlich ist, gebunden, sie leistet auch zum vornherein hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der von ihr angeführten Gelder specialiter meist keine Garantie. Derjenige, der den Hauptbeitrag an die Unterstützungen leistet, über welche die freiwillige und Einwohnerarmenpflege so ziemlich frei verfügt, ist ganz darauf angewiesen, daß das Vertrauen, das er entgegenbringt, nicht mißbraucht werde. Daß kein Mißbrauch getrieben werde, dafür bürgt — wie dem Verwaltungsbericht zu entnehmen ist — die intensive Kontrolle aller handelnden Organe: eines Zentralvorstandes, einer Aufsichtskommission, der Herren Delegierten der Aufsichtskommission, der Quartierkommissionen, der Präsidenten der Quartierkommissionen, der Sekretären-Konferenz, der Geschäftsleitung und der einzelnen Sekretäre; sie alle haben ihre besondern Kompetenzen und sind an statutarische Normen gebunden.

Diese letztern nun stehen schlechterdings nicht immer im Einklang mit den Forderungen des Armenrechts, dem die Subventionen subjektiv unterstellt sind, ganz abgesehen davon, daß viele Armengesetzgebungen eine Unterstützung außerhalb Heimatgebiets gar nicht kennen. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich unterstützt gerade in Fällen, in denen eine Hilfe vom Standpunkte des öffentlichen Armenrechtes nicht postuliert werden kann — wir denken an Kuren im Erholungshaus, Bädokuren, Versorgung in Trinkerheilstätten, Kuren in Lungenanatorien, Schuldenabhebung, Anschaffung von pfändbarem Arbeitsmaterial und Werkzeug, von künstlichen Gebissen zc. — in außerordentlich ausgiebiger Weise, während sie im Normalfall an diesen Ausgaben aus eigenen Mitteln in geringem Maße partizipiert.

Gesetzt aber auch der Fall, daß ein Gemeinwesen finanziell in der Lage und auch willens wäre, nach Art der freiwilligen Hülfsstätigkeit rationell zu unterstützen und daß überhaupt gesetzliche Armenpflege auf breiter Basis ausgeübt werden sollte, so müßte sich doch zum mindesten eine einfachere und praktischere Organisation finden lassen, als diejenige der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege. Was auf eine einseitige Kritik hin in Szene gesetzt und zu allerlezt als heutige Organisation beschlossen wurde, ist nicht das, was befriedigen kann. Wohl werden in unserm Verwaltungsbericht die neugeschaffenen Statuten gepriesen und als die weitaus wichtigste Schöpfung der Reorganisations-Arbeit die Aufsichtskommission bezw. deren Delegation, wie auch die Sekretären-Konferenz hingestellt. Allein dieser neue Apparat konnte sich nicht bewähren: Den Sekretären sind, wie der Verwaltungsbericht merkwürdigerweise selbst zugibt, die ihnen von Rechts wegen zustehenden Kompetenzen genommen worden, obwohl sie mit den Petenten direkt zu verkehren, jeden Fall zuerst zu untersuchen, die ersten und wichtigsten Dispositionen zu treffen haben und über ein gewisses Maß armenpflegerischer Routine verfügen. Über ihnen steht für alle Fälle eine Aufsichtskommissions-Delegation, die in ihrem Bestande gerade so wie in ihren Grundanschauungen wechselt oder aber: einzelne Mitglieder derselben wissen sich einen besondern und dauernd maßgebenden Einfluß zu verschaffen. So oder anders ein unhaltbarer Zustand!

Die Quartierkommissionen haben nach den neuen Statuten ungefähr dieselben Funktionen zugewiesen erhalten, die ihnen früher schon zukamen. Eine Erweiterung derselben besteht eigentlich nur darin, daß sie auch in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit beschließen. Da sich indes die Quartierkommissionen sehr selten zusammensinden, so dürfte auch der Wert dieser Neuerung (Beschlussfassung in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit) sozusagen null sein.

Glücklicherweise will sich die Einsicht Bahn brechen, daß auch die 1902 geschaffenen Statuten revisionsbedürftig sind, und es sind unseres Wissens namentlich die subventionierenden lokalen und kantonalen Instanzen, welche dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit widmen*).

Die Aufgaben, welche die freiwillige und Einwohnerarmenpflege für die Stadt Zürich zu lösen hat, sind derart mannigfach, daß es nicht nur im Interesse einzelner Kreise, sondern der Gesamtheit des Gemeinwesens liegt, daß das Institut auch die nötigen Mittel besitzt, um denselben gerecht zu werden. Leider wird das, was Zürich für andere tut, nicht immer und allseits genügend gewürdigt. Dies ist ersichtlich schon aus der Höhe der Beiträge, welche von einer Anzahl auswärtiger Behörden für ihre zahlreichen in Zürich niedergelassenen Angehörigen geleistet werden, derart, daß von einer Kooperation nicht mehr gesprochen werden kann. Die Frage, ob es nicht bald an der Zeit wäre, durch eine rigorosere Heimchaffungspraxis einerseits, andererseits aber durch gesetzgeberische Aktionen (Zuchtpolizeigesetz, Obligatorium der Kranken- und Arbeitslosenversicherung zc.) dauernd geordnete Zustände zu schaffen, gehört nicht in den Kreis unserer Betrachtung. Die bittere Notwendigkeit wird vielleicht von selbst lehren.

*) Die Generalversammlung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege hat denn auch unterm 18. Dezember a. c. die Statuten vom 17. Juni 1902 erheblich revidiert. Der „Delegiertenkonvent“ ist abgeschafft. Ob nun damit alle Übelstände beseitigt sind und die altbewährten Unterstützungsgrundsätze wieder zur Anwendung kommen?
Die Red.